

Vereinigung für Appenzell A. Rh. Wanderwege



Wanderweg

Statuten

Revision 2008

Allgemeines

In Appenzell A. Rh. sind Erstellung, Unterhalt und Markierung der Wanderwege grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden, allenfalls deren Verkehrsvereine (VV).

Die Vereinigung für Appenzell. A. Rh. Wanderwege (VAW) stellt eine aufgabenspezifische Tochterorganisation des Verband Appenzellerland Tourismus AR (VAT AR) dar, der neben den VV auch Mitglieder von ausserhalb der touristischen Organisationen angehören.

Aufgaben, Mitgliedschaft, Organisation, Finanzierung und Liquidation der VAW sind in den Statuten festgelegt, deren Errichtung, Änderung und Aufhebung in die Kompetenz der Generalversammlung des VAT AR fällt.

Die VAW gilt auch als private Fachorganisation im Sinne von Artikel 8 FWG (Kantonale Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege; in Kraft seit 20. November 1989).

Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt im Sinne des Eidgenössischen Fuss- und Wanderweg-Gesetzes (FWG) in Zusammenarbeit mit VAT AR und VV, den Behörden von Kanton und Gemeinden, den Grundeigentümern, den Wanderweg- Fachorganisationen der Nachbarkantone und mit den Schweizer Wanderwegen (SAW).

Im Rahmen der Statuten ist die VAW autonom. So kann sie u.a. nach eigenem Ermessen über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden und ihre Funktionäre (Geschäftsleitung) wählen; der/die Präsident/-in ist Delegierte(r) im VAT AR und vertritt die VAW in der SAW.

Kernstück der VAW ist deren Technische Organisation. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und VV erfolgt über die Delegierten des Gemeinderates für das Fuss- und Wanderwegwesen sowie die Örtlichen Beauftragten für das kommunale Wanderwegwesen. Für die Koordination auf Bezirksebene ist ein(e) Bezirkschef/-in zuständig, der/die mit den örtlichen Beauftragten und den Gemeinden zusammenarbeitet. Zum Zweck der Koordination zwischen den Bezirken sind die Bezirkschefs/-innen Mitglied der Geschäftsleitung der VAW.

Die Aufwendungen der VAW werden im Wesentlichen finanziert durch Beiträge des Kantons (Kant. Verordnung zum FWG), des VAT AR und die Verrechnung von Dienstleistungen und Materialaufwand. Der Personalaufwand und die Verrechnung von Kosten sind in einer Tarifordnung (Anhang II) zu regeln.

Die wichtigsten Abkürzungen in diesen Statuten sind: Appenzell A. Rh. Wanderwege (VAW) - Verband Appenzellerland Tourismus AR (VAT AR) - Schweizer Wanderwege (SAW), Fuss- und Wanderweg-Gesetz (FWG) - Verkehrsvereine (VV).

Statuten

Art. 1 Name

- 1.1. Als Tochterorganisation des VAT AR besteht eine aufgabenspezifische Teilorganisation unter dem Namen „Vereinigung für Appenzell A. Rh. Wanderwege“, genannt „Appenzell A. Rh. Wanderwege“, abgekürzt „VAW“.

Art. 2 Allgemeine Organisationsstruktur

- 2.1 In Appenzell A. Rh. ist die Erstellung, der Unterhalt und die Markierung der Wanderwege grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden, allenfalls deren örtlichen VV, im Sinne der Kantonalen Verordnung zum FWG.
- 2.2 Der VAT AR unterstützt und koordiniert die Bemühungen der Gemeinden und VV durch eine Technische Organisation (Anhang I), deren Betrieb der VAW übertragen wird.
- 2.3 Aufgaben, Mitgliedschaft, Organisation, Finanzierung und Liquidation der VAW sind Gegenstand dieser Statuten, deren Erstellung, Änderung und Aufhebung durch die Generalversammlung des VAT AR zu beschliessen ist.

Art. 3 Aufgaben

- 3.1 Die VAW betreibt zum Zweck der Förderung und Pflege des Wanderns im Kanton Appenzell A. Rh. und im Bezirk Oberegg AI die Technische Organisation. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) die Unterstützung der Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden bei der Planung, Anlage und Erhaltung sowie beim Ersatz des Wanderwegnetzes namentlich durch fachliche Beratung und Beschaffung von Grundlagen (Art. 22, Kant. Verordnung zum FWG);
 - b) die Planung und Projektierung der Wanderwege, soweit sie zum durchgehenden (regionalen, kantonalen oder gesamtschweizerischen) Wanderwegnetz gehören oder die Dienstleistung von den Gemeinden bzw. VV für die örtlichen Wanderwege angefordert wird;
 - c) die Prüfung der Vorhaben nach Massgabe der Richtlinien des ASTRA (Bundesamt für Strassen) bzw. der SAW und den Zielen des touristischen Entwicklungskonzepts;
 - d) die Beratung, evtl. Leitung und die manuelle Mithilfe bei der Erstellung und beim Unterhalt von Wanderwegen und Markierungen; die Abrechnung von Planungs- und Ausführungskosten zuhanden der Gemeinden;
 - e) die Beratung von Interessenten über Wandermöglichkeiten;
 - f) die Organisation und die Durchführung von geführten Wanderungen;
 - g) die Beschaffung von regionalen und kantonalen Wanderkarten und –broschüren;
 - h) die Organisation und die Durchführung von Ausbildungskursen für die Funktionäre der Technischen Organisation und für die Wanderleiter;
 - i) die Durchführung von Anlässen und PR-Aktionen zur Information der Bevölkerung über das Wanderwesen im Kanton AR;
 - k) die Beschaffung und Ausleihe von Fachliteratur.

- 3.2 Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt in Zusammenarbeit und in Koordination mit den Behörden von Kanton und Gemeinden, dem VAT AR, den VV, den Grundeigentümern, den Wanderwegorganisationen der Nachbarkantone und der SAW.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Delegierte: die Gemeinden bzw. VV sind durch je zwei Delegierte in der VAW vertreten. Soweit möglich sind die Delegierten zugleich die Betreuer und deren Stellvertreter des Ressorts Wanderwege (Örtliche Beauftragte gemäss Technischer Organisation).
- 4.2 Funktionäre: die Funktionäre der Technischen Kommission und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sind von Amtes wegen und ebenfalls ohne Entrichtung eines Jahresbeitrags Mitglied der VAW.
- 4.3 Mitglieder: Natürliche oder juristische Personen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche mindestens den von der Mitgliederversammlung des VAW festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.
- 4.4 Ehrenmitglieder: Personen, welche sich um die VAW besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Geschäftsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von jeder Dienst- und Beitragspflicht befreit.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft gemäss Art. 4.2, 4.3 und 4.4 erlischt:
- a) wenn die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
 - b) durch schriftliche Rücktritts- oder Austrittserklärung spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres;
 - c) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Interessen und Aufgaben der Vereinigung zuwiderhandelt.
- 5.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft können keinerlei Ansprüche an die VAW oder den VAT AR gemacht werden.

Art. 6 Geschäftsjahr

- 6.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Art. 7 Die Organe

7.1 die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Geschäftsleitung
- die Kontrollstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Semester und mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung des VAT AR statt. Sie wird von der Geschäftsleitung mindestens 14 Tage zuvor mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

8.2 Anträge der Mitglieder sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Präsidenten/-in einzureichen.

8.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist nach den gleichen Regeln einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.

8.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Genehmigung des Protokolls;

b) Abnahme der Jahresberichte

- Präsident/-in
- Technische Geschäftsstelle (inkl. Sachbearbeiter/in FWG)
- Chef/-in Wanderungen

zuhanden der Generalversammlung VAT AR;

c) Abnahme von Rechnung und Revisorenbericht zuhanden der Generalversammlung VAT AR;

d) Wahlen

Mitglieder der Geschäftsleitung, aus deren Mitte der Präsident/die Präsidentin (von Amtes wegen Delegierte(r) im VAT AR und der SAW;

e) Abnahme von Jahresprogramm und Budget zuhanden der Generalversammlung VAT AR;

f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

g) Behandlung der von der Geschäftsleitung unterbreiteten Geschäfte und der von Mitgliedern eingereichten Anträge;

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- i) Anträge zuhanden der Generalversammlung VAT AR betreffend Statutenänderungen oder Auflösung der Vereinigung;
 - k) Wünsche und Anträge;
 - e) Festsetzung der nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.5 Beschlüsse werden, vorbehältlich Art. 13, mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/-in den Stichentscheid.
- 8.6 Mitglieder gemäss Art. 4.2, 4.3 und 4.4 haben je 1 Stimme, die zwei Delegierten der Gemeinden bzw. VV ebenfalls je 1 Stimme.

Art. 9 Geschäftsleitung

- 9.1 Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Von Amtes wegen nimmt der/die Geschäftsführer/-in des VAT AR mit Stimme in der Geschäftsleitung VAW Einsitz.
- 9.2 Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des/der Präsidenten/Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 9.3 Die Geschäftsleitung tritt auf Weisung des/der Präsidenten/-in zusammen, oder wenn die Mehrheit der Geschäftsleitung dies verlangt. In der Regel werden die Sitzungen durch einen jährlichen Terminplan festgelegt.
- 9.4 Die Geschäftsleitung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des VAT AR;
 - c) Abnahme von Jahresberichten, Rechnung und Budget;
 - d) Ausbildung der technischen Funktionäre;
 - e) Einsatz von Spezialkommissionen;
 - f) Festsetzung aller Entschädigungen zuhanden der Generalversammlung VAT AR.
- 9.5 Die VAW wird nach aussen hin durch den/die Präsident/-in oder bei dessen Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten/-in vertreten.

Art. 10 Geschäftsstellen

- 10.1 Die Geschäftsstelle VAT AR ist zugleich auch die Administrative Geschäftsstelle der VAW. Für die Übernahme dieser Aufgabe entschädigt die VAW den VAT angemessen.
- 10.2 Die Geschäftsleitung der VAW betreibt zu Gunsten des Kantons und der Gemeinden eine Technische Geschäftsstelle. Diese kann intern oder an eine externe Stelle vergeben werden.

Art. 11 Kontrollstelle

11.1 Die Funktion der Kontrollstelle wird durch die Revisoren des VAT AR ausgeübt. Diese prüfen die Geschäftsführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung zuhanden der Generalversammlung VAT AR Bericht und Antrag.

Art. 12 Finanzen

12.1 Die VAW finanziert ihre Aufwendungen durch:

- a) den jährlichen Pauschalbeitrag des Kantons, evtl. der Gemeinden und des VAT AR;
- b) die Verrechnung von Materialaufwand und personellen Dienstleistungen zu Lasten des Kantons und der Gemeinden, evtl. der Grundeigentümer und VV (gemäss Anhang II, Tarifordnung);
- c) die Mitgliederbeiträge;
- d) allfällige Gönnerbeiträge und spezielle Finanzierungsaktionen (z.B. Wanderkarten, -broschüren).

12.2 Für Verpflichtungen der VAW haftet dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen, ausser bei grober Fahrlässigkeit, absichtlicher Täuschung und Vermögensdelikten.

Art. 13 Auflösung

13.1 Die Auflösung der VAW erfolgt auf Antrag der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit und/oder Beschluss der GV VAT AR

13.2 Im Falle der Auflösung geht das Vermögen – nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen – an den VAT AR über.

Diese Statuten mit Technischer Organisation (Anhang I) und Tarifordnung (Anhang II) wurden von der Mitgliederversammlung der VAW am 15. März 2008 genehmigt

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Bruno Diebold

Doris Spirgi

und von der Generalversammlung des VAT AR rückwirkend auf 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin

Der Geschäftsführer

Regina Dörig-Kramis

Sandro Agosti